

**Gemeinde Latsch
Comune di Laces**

Landschaftsplan Piano paesaggistico



Amt für Landschaftsökologie – Ufficio Ecologia del paesaggio
Planverfasser / redattore del piano: **Dr. Georg Praxmarer**
Tel : 0471/417738 Fax : 0471/417749, e-mail: georg.praxmarer@provinz.bz.it

www.provinz.bz.it/natur

Erläuternder Bericht

1) Ausgangslage

Latsch ist eine der wenigen Gemeinden Südtirols, die noch keinen Landschaftsplan besitzt. Eine nicht unbeträchtliche Fläche des Gemeindegebietes liegt innerhalb des Nationalparks Stilfserjoch. Dieses Gebiet ist von diesem Landschaftsplan ausgeklammert. Allfällige Reduzierungen der Nationalparkfläche werden durch eine spätere Integration in den Landschaftsplan aufgefangen.

2) Gebietsbeschreibung

Die Gemeinde Latsch liegt im Mittelvinschgau in einer Höhenlage von ca. 626 m an der Etsch bis zu 3256 m am Hasenöhrl.

Klimatisch ist Latsch durch die von den hohen Randgebirgen verursachte Niederschlagsarmut (durchschnittliche jährliche Niederschlagsmenge unter 500 mm), die hohe Anzahl von Windtagen und die hohe Sonnenscheindauer charakterisiert.

Geologie: Latsch liegt im Bereich des Mittelostalpins. Vertreten ist dieses System durch die Vinschger Schieferzone (zusammengesetzt aus Phyllitgneisen mit Granitgneis – Einlagerungen sowie Granitphylliten), dem darübergelagerten Marteller Quarzphyllit, welcher den Höhenrücken zwischen Vinschgau und Ulten aufbaut) und die Zone der Alten Gneise. Während der Eiszeiten war das gesamte Gebiet mit Ausnahme der höchsten Gipfel über 2000 m Höhe von Gletschern bedeckt. Davon zeugen heute die noch vorhandenen Moränen (z.B. im Bereich Montani). Noch während der Rückzugsstadien kam es zur Ausbildung von Murschuttkegeln. Die Talböden sind Produkte des Alluviums.

Vegetation: Aufgrund der großen Höhenunterschiede im Gemeindegebiet hat Latsch Anteil an unterschiedlichen Vegetationseinheiten. Die ursprüngliche Bodenbedeckung im Talbodenbereich waren die Auwälder und Flussufergesellschaften. Davon sind im Untersuchungsgebiet durch die fast vollständige Kultivierung nur minimale Reste noch vorhanden. Noch der mediterran beeinflussten collinen Stufe sind die inneralpinen Trockenrasenbereiche und Flaumeichenbuschwälder zuzuordnen, die wir am klimatisch begünstigten Sonnenberg finden. Darüber anschließend am Sonnenberg finden wir in der mittleren Stufe Kiefernwälder und Lärchenwäldern, darüber die Zwergstrauchgesellschaften auf saurem Substrat. Anders der vertikale Aufbau am walddreichen Nörderberg: hier herrschen von unten nach oben Kiefernwälder, Fichtenwald in montaner und subalpiner Ausprägung, und als letzte Waldstufe die besonders reizvollen Lärchen - Zirbenwälder.

Siedlungsmäßig dominieren die kompakten Ortschaften (Latsch, Goldrain, Morter, Tarsch), der restliche Talboden war und ist von Siedlungen, so wie für den Vinschgau besonders typisch, doch frei geblieben, da die Zersiedelungstendenzen hintengehalten werden konnten.

Eine Besonderheit und eine landschaftsprägendes Element stellen die Murkegel dar, die zu den größten im gesamten Alpenraum gehören. Neben den kleineren an den Ausgängen der Nebenbäche zählt der dominierende und das Tal direkt abriegelnde Murkegel von Tarsch mit 9 qkm Oberfläche und 630 Millionen Kubikmetern Volumen zu den imposantesten Erscheinungen.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die naturräumlichen Gegebenheiten von Latsch von landschaftlicher Schönheit, abwechslungsreicher Vielfalt und klimatischen Vorzügen gekennzeichnet sind.

3) Schutzmaßnahmen

Natürliche Landschaft

Die Wälder und Flurgehölze, Weiden, Trockenrasenbereichen, Kastanienhainen, Feuchtgebiete und Gewässer werden als „Natürliche Landschaft“ ausgewiesen. Dadurch soll ihre Bedeutung aus der Sicht des Landschafts- und Umweltschutzes unterstrichen werden, sei es wegen der Funktion als wichtigster Faktor des Mikroklimas und der Schutzwirkung, sei es weil sie ein ideales Habitat für eine Vielfalt von typischen Tierarten bilden und wesentlicher Bestandteil der Struktur des Gebietes, seines ökologischen Gleichgewichts und seiner Erholungsfunktion sind. Für den Schutz der Zone „natürliche Landschaft“ werden die geltenden Bestimmungen des Gemeindebauleitplans betreffend „Waldgebiet, alpines Grünland, Ödland“ im allgemeinen als ausreichend angesehen.

Folgende Landschaftseinheiten und -elemente bedürfen einer speziellen Erwähnung

Trockenrasen des Sonnenberges: Die Vinschger Leiten sind eine alte Kulturlandschaft, die südtirolweit und auch über unsere Grenzen hinaus einzigartig ist. Die Rodungen im Laufe der Jahrhunderte, die klimatische Sonderlage (Regenarmut, hohe Sonnenbestrahlung) führte zu diesem einmaligen Lebensraum. Untergrund dieses Bereiches sind rohbodenartige Erosionsböden, die durch Flachgründigkeit, geringe Wasserhaltefähigkeit, gute Wasseraufnahme und starke Erwärmung zu charakterisieren sind. Nach der Eiszeit besiedelten Pflanzen aus dem mediterranen, pannonischen und zentralasiatischen Raum den Sonnenberg. Aufgrund der Rodungen, bzw. durch die Bewirtschaftung des Menschen in Form von Schaf- und Ziegenbeweidung, welche zu einem weitgehend waldfreien Gebiet führte, konnte sich diese Flora auf dem Landschaftsmosaik von lichthem Wald, waldfreien Hängen und Felsstandorten bis heute halten.

Erste Aufforstungen wurden gegen Ende des vorigen Jahrhunderts unternommen, wobei eine Gesamtaufforstung durch die Bevölkerung erfolgreich verhindert wurde. Dabei wurden zu einem Großteil die nicht standortgerechte Schwarzföhre eingebracht. Diese alte Aufforstungen bedürfen dringender Waldpflegemaßnahmen. Dabei ist auch eine standortkundliche - ökologische Verbesserung der Waldgebiete anzustreben.

Naturschutzaspekte: Den Grundstock der **Flora** des Sonnenberges bilden trockenheitsresistente Arten, darunter viele Arten, deren Verbreitungszentrum im pannonischen, zentralasiatischen und mediterranen Raum liegt, sowie viele eurasiatische Arten, welche aber zu einem Großteil Raritäten darstellen und bei uns, aber auch im Vergleich zu den Nachbarländern durchwegs in der Roten Liste der Pflanzen in den bedenklichen Kategorien „gefährdet“ (und höheren Gefährdungskategorien bis „unmittelbar vor dem Aussterben begriffen“) wiederzufinden sind.

Fauna: Eine Vielzahl von Tieren ist an die speziellen Lebensbedingungen und -räume des Sonnenberges gebunden. Der Vinschger Sonnenberg beherbergt drei Viertel aller Schmetterlingsarten Südtirols und ist besonders für Heuschrecken und Gottesanbeterinnen Lebensraum, Zippammer, Neuntöter, und die Grasmückenarten lieben halboffene, felsige Landschaften. Wie der Roten Liste Südtirols zu entnehmen ist, sind für die stark gefährdeten Arten der Tiergruppen Tagfalter, Netzflügler, Kleinzikaden, Springschrecken und Spinnentiere Trockenrasen der bevorzugte Lebensraum. Da diese Trockenbereiche in Südtirol allemal schon sehr selten sind, sind diese Lebensräume besonders schützenswert.

Zum Schutz dieser Lebensräume können mehrere Wege eingeschlagen werden: Erstens die Ausweisung von Trockenrasengebieten mit Reliktarten als Biotopflächen, wie in Latsch die

Latscher Leiten und die Annaberger Böden; diese Gebiete sind größtenteils waldlos und dürfen nicht aufgeforstet werden. Das Amt für Landschaftsplanung sichert über die Biotopausweisungen in den Landschaftsplänen der einzelnen Gemeinden mit Anteil am Vinschger Sonnenberg damit flächenmäßig nicht unbedeutende Flächen zur Erhaltung dieser Trockenlebensräume. Zweitens sollte in den neuen Aufforstungsgebieten, bzw. in den alten Aufforstungsgebieten, welche waldbaulich umgestellt werden, die Aspekte der Lebensraumvielfalt berücksichtigt werden, d.h. Schaffung von strukturreichen Mischwäldern mit hohem Laubholzanteil, Lichtungen, eingestreute Hecken, Belassen von Trockenraseninseln, vollständiger Schutz von Reliktrassen. Diese Anforderungen sind in letzter Zeit bei den laufenden Aufforstungen auch sehr gut untersucht worden („Standortkundlich-ökologische Kartierung der Kortscher Leiten unter besonderer Berücksichtigung der Schwarzföhrenaufforstungen“ von T. Wilhalm, S. Hellrigl, K. Kusstatscher) und sollten auch in die Aufforstungsstrategie berücksichtigt werden. Drittens sollten prinzipiell keine weiteren Neuaufforstungsgebiete ausgewiesen werden, wobei auch im Maximalprojekt zum Aufforstungsplan Vinschgau noch nicht begonnene Projekte zu überdenken sind. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass die für diese Trockenrasenbereiche ideale Benutzung als Weide für Kleinvieh (Schafe oder Ziegen) in letzter Zeit einen beträchtlichen Zulauf gefunden hat, und vielerorts über nicht mehr vorhandene Weidefläche geklagt wird. In den unter Schutz gestellten Biotopen gilt ein Aufforstungsverbot, wobei Erosionssicherung mit Sträuchern gewährleistet ist.

Waale: wie im übrigen niederschlagsarmen Vinschgau auch sind auf Latscher Gebiet viele dieser teils kunstvollen Anlagen zur Bewässerung der Kulturen entstanden. Mit ihrem weithin sichtbaren Lauf, der oft die Grenze zwischen bewässertem Landwirtschaftsgebiet und Buschwald oder Weidegebiet darstellt, durchziehen sie die Hänge des Sonnenberges, sind von großer ökologischer Bedeutung und stellen auch für die Erholung und Fremdenverkehr einen wichtigen Faktor dar. Menara nennt in seinem Werk den Rautwal, Raminiwal, Neuwal, Kübelwaal, Wal am Latscher Joch, Latschanderwal, Wal in St. Martin a. K., Kandalwal, Platzerwal, Mareinwal, Neuwal u.a.. Am Ende dieser Hauptwale sind weite Teile der landwirtschaftlich genutzten Flächen zwecks Berieselung von den Walverzeigungen worden, diese Bereiche sind gekennzeichnet von den sogenannten "Ilzen" (durch eigene Sedimentation höhergelegener Bewässerungskanäle. Viele der Hauptwale sind außer Funktion, andere aufgelassen, wieder andere gänzlich verschwunden oder gar verrohrt. Von dem in diesem Landschaftsplan betroffenen Teilgebiet von Latsch ist nur mehr der Latschanderwal in einem ansprechenden Zustand, auch weil er einen hohen Freizeit- und Erholungswert besitzt. Mareinwal, Neuwal, Kandalwal und Raminiwal sind nur noch in minimalen Restbeständen vorhanden oder erkennbar. Zuwenig für eine „Walgemeinde“ wie Latsch. Ist die Situation bei den Waalen noch zufriedenstellend, so sind die letzten Ilzen leider fast gänzlich verschwunden. Meliorierungen und Umstellung auf Beregnung haben dafür gesorgt, dass heute kaum noch eine Spur dieser alten Kulturform im Gemeindegebiet mehr vorhanden ist, und dies in einer Gemeinde, die für ihre Ilzen in den Plafadwiesen dafür bekannt war. Ein weitere Besonderheit in den Trockenhängen sind die sogenannten „**Tschötten**“, mit Lehm abgedichtete Wasserspeicher, welche als Nebenprodukt auch Lebensraum für Pflanzen und Tiere darstellten. So wie die klassischen Waale an den Hängen war und ist Latsch durch die Wiesenwale geprägt, welche noch anzutreffen sind. So z.B. zwischen dem Dorf, der Etsch und der Eisenbahnlinie. Diese Landschaftselemente sind unbedingt zu erhalten und sollen nicht verrohrt werden. Einige dieser Waale und Gräben sind nicht mehr benutzt und daher trocken, könnten aber durchaus mit Restwassermengen dotiert werden und würden sich so bestens für eine Biotopvernetzung mittel der Lebensadern „Gräben“ eignen. Auf jeden Fall ist darauf zu achten, dass nicht mehr gebrauchte Gräben nicht zugeschüttet werden. Die Gewässer und Gräben in der Talsohle könnten das Rückgrat landschaftlicher Restaurierungsmaßnahmen bilden, so dass die ökologische Situation in der Monokulturlandschaft erheblich verbessert werden könnte. Ebenso ist auf den Erhalt der noch vorhandenen Hecken und uferbegleitenden Gehölz zu achten, welche durch diesen Landschaftsplan

geschützt werden. Danach kann mit verschiedenen Landschaftspflegemaßnahmen an die Verbesserung der ausgeräumten Kulturlandschaft gegangen werden

Kastanienhaine: Aufgrund der klimatischen Voraussetzungen finden wir an den unteren Hügellagen von Latsch die Kastanie, wenn auch die Bedeutung dieser landschaftsprägenden Baumart nicht den Stellenwert in anderen Gemeinden erreicht. Die Edelkastanie stellt ein Symbol des südländischen Klimaeinflusses dar und erfüllt bei alten Exemplaren eine wichtige ökologische Nische für Höhlenbrüter. Man findet sie vielfach an Flurgrenzen und Waldrändern Kastanienkrankheiten und die vernachlässigte Pflege der Haine haben dazu geführt, dass dieses besondere Charakteristikum durchaus gefährdet erscheint. Die Kastanienhaine werden in diesem Landschaftsplan speziell festgehalten. Der Kastanienhain am Ausgang des Tisserbaches leidet sichtlich daran, dass ihm das nötige Wasser fehlt, welches im großem Wasserspeicher gespeichert und abgeleitet wird. Lobenswerte Initiativen zur Sanierung und Wiederbelebung der typischen Anger leisteten in letzter Zeit die Forstbehörde, die dadurch dem wieder gewachsenen Interesse der Eigentümer entgegenkommt. Von Seiten der Landschaftspflege begrüßt würde auch die geplante Neuanlage eines Kastanienhaines oberhalb des Goldrainer Schießstandes. Projekte dieser Art werden durch Mittel der Landschaftspflege auch durchaus unterstützt.

Marillen: die Vinschger Marille, ursprünglich in Steppengebieten beheimatet, ist über die Grenzen unseres Landes bekannt. Das Marillensterben und die Umstellung auf andere Produkte haben dafür gesorgt, dass heute die Rolle dieser Obstart, die in der naturnahen Streuobstbauweise angebaut wurde, fast unbedeutend ist. Laut letzter Landwirtschaftszählung wurden in Latsch nur noch auf 0,5 ha der Marillenanbau betrieben, zwei Flächen in Morter, eine in Tarsch. Die Gemeinde wäre gut beraten, sich diese Besonderheit in geeigneter Weise zu pflegen und der Nachwelt zu erhalten.

Hüt- und Weidegebiete: größere Flächen längs der Straße zum Schigebiet Tarscher Alm, aber auch oberhalb von Latsch und Tarsch (im Nationalpark) und hinter Schloss Annaberg wurden ehemals beweidet oder Streb gewonnen. Daraus sind floristisch und faunistisch interessante Hutweiden und Heidelandschaften entstanden. Durch die Nutzungsänderungen ist diese Bewirtschaftungsform fast vollständig verschwunden und durch die fehlende Beweidung sind diese Flächen durch Bewaldung bedroht. Allzu oft werden diese „unproduktive Flächen“ gern auch als Standorte für allfällig notwendige Infrastrukturen vorgesehen. Auch hier könnte, zumindest für Teilbereiche versucht werden, durch lokale Initiativen diese wertvollen und heute so seltenen Lebensräume, kombiniert mit einer sanften Beweidung, zu sichern.

Landschaftsschutzgebiete (Banngebiete, Bes. schützenswerte Landschaft)

In dieser Schutzkategorie werden die landschaftlich wertvollsten Gebiete der Gemeinde subsumiert, die vor Verbauung und Verdrahtungen verschont bleiben sollen. Dabei wird unterschieden zwischen Bannzonen, in denen ein absolutes Verbot für die Errichtung neuer Bauten gilt und in die „Besonders schützenswerte Landschaft, in der das Baurecht teilweise eingeschränkt ist.

In gewissen Teilbereichen dieser Schutzkategorie, die in der Kartographie eigens gekennzeichnet sind, ist für die Projekte von zulässigen Bauten und Eingriffen die Landschaftsschutzermächtigung durch die Landesverwaltung vorgesehen. In Latsch sind das aber nur sehr wenige Bereiche, womit der Gemeinde ein großes Maß an Verantwortung für die Erhaltung ihrer Landschaft eingeräumt wird. Dabei an die handelt es sich um Gebiete, die eine wertvolle Naturausstattung aufweisen, besonders exponiert sind oder die unmittelbare Umgebung von kulturhistorisch wertvollen, landschaftsprägenden Bauten darstellen. Die Landesverwaltung entspricht damit dem lang gehegten Wunsch der Delegation der diesbezüglichen Landschaftsschutzermächtigungen der Gemeindeverwaltung.

Die Bewirtschaftung der Kulturflächen (inklusive Kulturartenänderungen) in diesen Landschaftsschutzgebieten unterliegt keinen zusätzlichen Einschränkungen. Da es sich bei den vorgeschlagenen Schutzzonen größtenteils um wertvolle Kulturgründe handelt, kommt dieser Schutzmaßnahme auch eine erhebliche Bedeutung für die Landwirtschaft zu. Tatsächlich würde eine Verbauung dieser Kulturgründe einen unersetzlichen Verlust für die Landwirtschaft darstellen, Durch die Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet wird hier auch die Priorität der landwirtschaftlichen Nutzung vor anderen Ansprüchen an den Raum unterstrichen.

Ziel der Ausweisung der Landschaftsschutzgebiete soll es sein, im unverbauten Gelände ein großräumiges, möglichst zusammenhängendes System von Schutzgebieten vorzusehen, da nur diese optisch landschaftswirksam sind. Baulichkeiten wurden deshalb in der Regel ausgenommen, mit Ausnahme weniger isoliert liegender Einzelhäuser und kunsthistorisch wertvoller Ansitze, deren Umgebung vor weiterer Verbauung geschützt werden muss, um einen ungestörten Anblick zu gewährleisten. Im einzelnen handelt es sich dabei um folgende Gebiete:

Zum Schutz vor Zersiedelung und dem damit verbundenen Verlust an landschaftlicher Qualität werden im Talboden weite Teile als Bannzone ausgewiesen: Große Bereiche auf dem **Tarscher Murkegel** und am **Schwemmfächer der Plima** um Morter, die weiten Flächen gegen **Holzbruck** und diverse kleinere **Flächen als Trennbereiche zwischen den Ortschaften** Von besonderem landschaftlichen Wert und Wirksamkeit sind die kleinstrukturierten und dadurch zumeist naturnäheren **Terrassenlagen oberhalb Goldrain und Tiss**, ebenso die abwechslungsreiche Landschaft am **Fuße des Nöderberges von Morter Richtung Holzbruck**. Für diese Flächen ist bei Veränderungen und Eingriffen in das Landschaftsbild die Landschaftsschutzermächtigung durch die Landesverwaltung einzuholen. Besondere Erwähnung gebührt auch der vor allem ästhetisch besonders wertvollen Umgebung von **Platz** zu nennen, wo die bewässerten Kulturflächen in Gegensatz zu den herben Trockenrasen vor der Kulisse des uralten Platz Kirchleins ein nahezu bukolisches Ambiente abgeben. das seltene Berieselungssystem der Waale ist leider vor einigen Jahren im Rahmen der vorgenommenen Planierungen entfernt worden. Auch die Schlösser **Goldrain** und **Annaberg** genießen einen Sichtschutz durch Bannzonen. Wegen der besonderen ökologischen Bedeutung sind auch die Weidelandschaften **längs der Straße zur Tarscher Alm** und hinter **Schloss Annaberg** als Bannzonen geschützt.

Aufgrund der speziellen Situation in Latsch als Nationalparkgemeinde mit einem Jagdverbot in seinem Großteil der Gemeinde und aufgrund der Akzeptanzschwierigkeiten hat die Abteilung die grundsätzliche Entscheidung getroffen, zwischenzeitlich in Latsch kein Biotop auszuweisen. Trotzdem ist festzuhalten, dass aus fachlicher Sicht die Schutzform "Biotop" oder "geschützter Landschaftsteil" (gemäß Vorschlag des neuen Landschaftsschutzgesetzes) die geeignete Schutzkategorie für ausgewählte Flächen am Sonnenberg ist.

Biotope oder andere spezifische Schutzkategorien garantieren nämlich einen hohen Schutzstatus und sind einvernehmlichen Vereinbarungen oder dem Vertragsnaturschutz durch ihre hohe rechtliche Sicherheit voraus. Als Gebiet mit Beispielcharakter sollte jede Vinschger Gemeinde mit Anteil am Sonnenberg ein solches Steppenvegetationsbiotop aufweisen können. Latsch besitzt nicht wenige Spitzenlebensräume, Gebiete, die aufgrund ihrer hervorragenden Stellung sehr wertvoll sind und auch eines sicheren Schutzes bedürfen, um langfristig und nachhaltig erhalten bleiben zu können.

Vor allem die Hänge des Sonnenberges, die „Leiten“ sind Spitzenlebensräume der Gemeinde Latsch. Eine Strategie zur Erhaltung der typischen Vinschger Trockenrasengebiete wäre jene über die Schiene Biotopausweisung. Damit könnten die wichtigsten Steppenvegetationsgebiete am Sonnenberg langfristig erhalten werden. Neben den bereits existie-

renden Biotopen Tartscher Bühel, Tartscher Leiten, Naturnser Sonnenberg und Juval sowie den zwischenzeitlich "aufgeschobenen" in den Gemeinden Schlanders und Laas, sollte auch in Latsch die Fläche der Annaberger Böden dieses System ergänzen. Aus Gründen der Rechtssicherheit zur Erhaltung des Gebietes und auch aufgrund der Möglichkeit, dieses Gebiet sodann als Natura „2000- Schutzgebiet“ (Netzwerk der wichtigsten europäischen geschützten Lebensräume) deklarieren zu können, wäre eine Biotopausweisung vorteilhaft. Als chemie- und spritzmittelfreier Standorte sind sie Lebensraum seltener Pflanzen- und Tierarten. Neben den vielen Trockenspezialisten unter den Pflanzen zählen Smaragdeidechse („Gruanz“), Gottesanbeterin, Schwalbenschwanz, Steinhuhn, Steinrötel, Mauerläufer und Neuntöter zu den tierischen Kostbarkeiten.

Aus den genannten Gründen wird der interessante Bereich des Sonnenberges, welcher ursprünglich als Biotopfläche bestimmt war, nun als Bannzone ausgewiesen. Aufrecht bleibt ein Aufforstungsverbot sowie ein Jagdverbot auf die Rote Liste Art Steinhuhn.

Bannzone Annaberger Böden: das Gebiet umfasst die trockenen Hänge zwischen Tisserbach und den Annabergerböden mit einer Gesamtfläche von 70,84 ha in einer Höhenlage von 700 m bis 1075 m.

Das Gebiet ist bei felsigen, steinigen Untergrund geprägt durch extreme Trockenrasengesellschaften und nur vereinzelt eingesprengten Strauch- und Baumvegetation bestehend aus Ginster, Wermuth, Schlehdorn und Berberitze und weist eine äußerst seltene Flora aus, die einzigartig für den gesamten Alpenraum ist. Immer größere Gebiete des Vinschgaus werden aufgeforstet. Aufforstungen sind in diesem Biotop nicht mehr möglich. Die Beweidung kann, ja soll, bei geeigneter Bestoßungsdichte erhalten bleiben.

Neben den hier ausgewiesenen Biotopen gibt es kleinräumig noch sehr interessante Klein- und Kleinstlebensräume, welche unbedingt zu erhalten sind. So z.B. das Wäldchen hinter einer E - Werkkabine in der Marktstraße (Kleinmösl). Viele dieser Biotope befinden sich in toten Winkeln längs der zur Zeit aufgelassenen Vinschger Bahn.

Naturdenkmäler

Der **Tarscher See** liegt umgeben von Fichtenwäldern malerisch an der Nordabdachung des Ultnerkammes in 1828 m Höhe. Der seichte See hat eine Ausdehnung von 130 x 40 m und weist aufgrund des geringen Zuflusses Verlandungstendenzen auf.

Ein Baumdenkmal von besonderen Dimensionen ist die **Rosskastanie** am Bahnhofsvorplatz, welche im Zuge der Eröffnung der Vinschgerbahn gepflanzt wurde.

Als drittes Naturdenkmal wird ein kleiner **Feuchtkomplexe** mit Erlenwäldchen und Röhrichtbeständen am **Mühlgraben**, an der dem Dorf abgewandten Seite des Bahnhofes Latsch, ausgewiesen. Dieser sehr kleine, daher um so mehr bedrohte Lebensraum ist der letzte Rest der früher ausgedehnten Auenlandschaft, an die nur mehr der Flurname "In der Au" erinnert.

Im Bereich einer scharfen Kurve an der Straße zum Sessellift Tarscheralm liegen einige Eislöcher. Im Zuge des Straßenausbaues wurden einige der interessantesten Löcher, welche früher zu Kühlzwecken verwendet wurden, bereits zerstört. Die verbleibenden werden als Naturdenkmäler ausgewiesen.

Neben diesen Objekten, die das Prädikat Naturdenkmal verdienen, gibt es noch weitere Objekte, die zwar die Kriterien zur Ausweisung als Naturdenkmal hier nicht erfüllen, aber doch eine besondere Erwähnung als Naturdenkmäler von lokalem Interesse verdienen, und auch durch weitere Maßnahmen durch die Gemeinde in einem Inventar oder in einer Schutzverordnung aufgenommen werden könnten. So z.B. ein besonders schönes Exemplar

an Kastanienbaum in Tiss unmittelbar hinter der Dorfkirche gegen den kahlen Sonnenberg zu. Eine ähnliche Bedeutung für das Landschaftsbild und die Kulturlandschaft, besonders im besiedelten Bereich, nehmen neben Kastanienbäume auch Nussbäume ein. Zu erwähnen dabei besonders ein Nussbaum an der Vinschgerstraße beim ehemaligen Schwarz Adler Hof (Goldrain), ein Palabirnbaum beim Bahnübergang in Goldrain Richtung Platzl, ein Palabirnbaum beim Laziushof in Tiss, ein gewaltige Fichte in Morter, die Ulme beim Großen Kreuz, eine Rotföhre bei den Birchböden und ein für das Vinschgau seltener Gingko in Latsch. Auch die Pappeln bei der Dorfeinfahrt in Latsch beim MIVO - Gelände besitzen Naturdenkmalcharakter auf gemeindlicher Ebene. All diese Bäume werden durch den allgemeinen Baumschutz unter Kontrolle des Bürgermeisters gestellt.

Landwirtschaftsgebiet von landschaftlichem Interesse

Die übrigen Landwirtschaftsflächen, die mit den verstreut liegenden Einzelgehöften, von denen einige als charakteristische Beispiele einer typischen örtlichen Bauweise interessant sind, stellen eine von Menschenhand im Laufe der Zeit umgewandelte Landschaft dar, die Ausdruck der geschichtlich-kulturellen Tradition des Gebietes ist. Die Ausweisung als „Landwirtschaftsgebiet mit besonders wertvollem Landschaftsgepräge“ hat zum Ziel - ohne Einschränkungen der landwirtschaftlichen Tätigkeit - das Gebiet vor einer unausgewogenen Bautätigkeit zu schützen, welche für die Entwicklung der Landwirtschaft nicht unbedingt notwendig ist. Die Landschaftsschutzermächtigung wird in der Regel vom Bürgermeister erteilt.

Zonen mit besonderem geschichtlich kulturellem Wert

Diese Zone umfasst die alten Ortskerne. Daneben gibt es noch eine die Weiler Egg und Forra auf St. Martin am Kofel, die ein sehr wichtiges Zeugnis ländlicher Architektur darstellen und deren Ortsbild und Ensemble geschützt werden sollen. Hier muss vor allem die Instandsetzung und die Wiedergewinnung der bestehenden Bausubstanz gefördert werden. Teile der alten Bausubstanz sind erhaltungswürdig, andere nicht, in jedem Fall sind sie als Ensemble ein wichtiges Zeugnis von ländlicher Tradition; welche als alte verschachtelte Sippensiedlungen entstanden und ihren Charakter als Ganzes noch erhalten haben. Sofern kein Durchführungsplan für diese Zonen besteht, ist für alle Projekte die Landschaftsschutzermächtigung einzuholen. Die Sanierungsprojekte und allfällige Sanierungspläne auf Egg und Forra sind in jedem Fall förderungswürdig.

Einzelobjekte von besonderem geschichtlich - kulturellem Wert:

Latsch ist reich eindrucksvollen Hinweisen der Urgeschichte, die Schalensteine. Es sind dies Felsen mit künstlichen Vertiefungen verschiedenster Art, die wahrscheinlich dem Fruchtbarkeitskult dienten. Die meisten Schalensteine findet man an historisch bedeutsamen Wege zu den Fluchtburgen (Wallburgen), aber auch bei Kirchen, Fernstern, Eingängen und Brücken. In der Karte aufgenommen wurden nur 7 wichtige Schalensteine an Wanderwegen; es bestehen natürlich noch andere. Aus Sicherheitsgründen, aus Schutz vor Begehungen in unberührtem Gelände und aufgrund ihren hohen Anzahl werden nicht alle nicht alle in den Landschaftsplan eingezeichnet. Eine Dokumentation dieser Schalensteine könnte aber auf Gemeindeebene erfolgen. Die Landesverwaltung könnte eine solche Initiative unterstützen. Im Rahmen des Interreg-Programms wurden einige Schalensteine vorbildhaft ausgemalteschildert.

Das spärliche Wasser der Sonnenberger Bäche wurde früher intensiv genutzt; zur Bewässerung der Wiesen und Felder und auch zum Antreiben von Mühlen. Die Tisser Mühlen, die Niederhausmühle und die Eggermühle sind dafür Zeugen. Während die Niederhausmühle

letztens vorbildhaft saniert wurde, könnten ähnliche Maßnahmen auch bei den anderen Mühlen unternommen werden.

Ebenfalls als besondere Zone von geschichtlich kulturellem Wert wird das alte Abbaugelände der Goldgruben im Landschaftsplan eingezeichnet.

Steinplattenwege

Die Kirchsteige stellen für Latsch eine Besonderheit dar. Platz, Annaberg und St. Martin wurden früher zu Fuß erreicht und viele dieser alten Kirch- und Wirtschaftswege sind Plattenwege, Stationenwege, Hohlwege oder Wege mit schönen Zäunen, in jedem Fall aber Wege von besonderer landschaftlicher Schönheit. Alle diese Wege, auch wenn nicht in die Kartographie aufgenommen, sind unter Schutz gestellt, d.h. jede Veränderung bedarf der Landschaftsschutzermächtigung. Besonders hervorzuheben sind der Platz, St. Martin und Annaberger Kirchweg und Verzweigungen davon.

Archäologische Schutzzonen

Folgende archäologische Zonen wurden gemäß den Angaben des Landesdenkmalamtes in die Kartographie aufgenommen: die Zone **Töniegg** oberhalb Goldrain (alte Kuppensiedlung) und **Spitzegg**.

Baumschutz

landwirtschaftlichen Grün ist keine Ausweisung durch die Forstbehörde vorgesehen. Gemäß einer Durchführungsverordnung zum Landschaftsschutzgesetz sind alle Bäume über 20 m Höhe und ein bestimmter Baumbestand und allgemein das Grün in den Siedlungsbereichen wichtige Aufgaben. Der vom Mensch benötigte Siedlungsraum wird immer größer, weshalb auch die Notwendigkeit zunimmt, der Natur ihren Raum auch in diesen Flächen zu gewähren. Der Grünbestand bedeutet nämlich Lebensraum für verschiedene Pflanzen und Tiere und somit Erhaltung der Biodiversität. Weitere wichtige Funktionen sind Wind- und Lärmschutz sowie Staubbindung und Verringerung der Immissionen. Jeder Fleck urbanen Grüns stellt auch unversiegelten Boden dar und trägt somit bei, den Grundwasserspiegel zu erhalten und den Oberflächenabfluss des Regenwassers zu vermindern. Das Ortsbild wird ebenfalls entscheidend mitgeprägt vom vorhandenen Grünbestand, wobei natürlich hochstämmige Bäume in diesem Zusammenhang besonders hervorstechen. Insgesamt trägt das Grün in den besiedelten Bereichen wesentlich zur Lebensqualität des dort wohnenden Menschen bei, zu dessen Grundbedürfnissen auch ein gewisser Naturkontakt zählt.

Aus diesen Gründen soll mit dem Grünbestand möglichst schonend umgegangen werden. Für das Fällen von Bäumen in den besiedelten Bereichen sowie der Hochstammobstbäume und Zierbäume im Durchmesser von über 90 cm der Landschaftsschutzermächtigung des Bürgermeisters unterworfen, ebenso diverse Nuss- und Kastanienbäume. Die Ausarbeitung einer kommunalen Baumschutzverordnung wird angeregt.

Hervorgehoben werden soll bei dieser Gelegenheit die Bedeutung der Streuobstbestände. Die alten Birn-, Marillen- und Apfelbäume in den Dorfbereichen oder bei Einzelhöfen sind wertvolle Elemente der Kulturlandschaft und von großer landschaftlicher Relevanz. Sie stellen Zeugen einer alten Obstanbauweise dar und vielfach befinden sich unter ihnen wunderschöne Baumexemplare, die nicht so sehr wegen ihrer Größe hervorstechen als wegen ihrem Alter, den knorrigen Stämmen und der starken Verästelung. Blüte und Fruchtbestand unterstreichen deren landschaftlichen Reiz. Schließlich darf auch die Obstproduktion (wobei es sich um Bioobst handelt) nicht vergessen werden, die durch einen verhältnismäßig geringen Pflegeaufwand erzielt werden kann.

Auch Nussbäume, zumeist direkt bei den einzelnen Hofstellen, sind als landschaftsprägende Strukturen unserer Kulturlandschaft anzusehen, ebenso alte Streuobstbestände, welche in Latsch nur noch vereinzelt in den Dorfbereichen anzutreffen sind.

Pflasterwege, Trockenmauern, und Lesesteinwälle

Alle Pflasterwege und Überreste davon, auch wenn sie nicht im Landschaftsplan eingetragen sind, Trockenmauern und Lesesteinwälle sind wegen ihrer ästhetischen Bereicherung für die Kulturlandschaft und dem Angebot an Kleinlebensräumen für eine Vielzahl an Pflanzen- und Tierarten geschützt. Für deren Entfernung bedarf es einer Landschaftsschutzermächtigung durch den Bürgermeister. Es wird bei dieser Gelegenheit daraufhin gewiesen, dass Feldhecken, Flurgehölze und die Ufervegetation (Verlandungszonen von stehenden und fließenden Gewässern) durch Landesgesetz geschützt sind und deren Entfernung der Landschaftsschutzermächtigung durch die Landesverwaltung bedarf.

Ergänzung – Erläuternder Bericht

1. Ausgangslage und Zielsetzungen	2
2. Gebietsbeschreibung	3
3. Schutzmaßnahmen	3
Landschaftsschutzgebiete: Bannzonen	3
Biotope	4
Naturdenkmäler	4
4. Landschaftsentwicklung und -pflege	5
Unterschutzstellungen reichen nicht aus	5
Landschaftsleitbild Südtirol	5
Landschaftsentwicklungskonzept für die Gemeinde	8
Bürgerbeteiligung und Information	8
Fördermaßnahmen	8

1. Ausgangslage und Zielsetzungen

Im Jahre 2000 ist der Landschaftsplan der Gemeinde Latsch in Kraft getreten. Er umfasst das gesamte Gemeindegebiet, außer die Flächen, welche sich im Nationalpark Stilfserjoch befinden und somit einem speziellen Schutz unterworfen sind.

Durch die heuer beschlossene Neuabgrenzung des Nationalparks Stilfserjoch werden die im Talboden des Vinschgaus gelegenen Flächen aus der Unterschutzstellung durch den Nationalpark ausgeschieden, wodurch deren Integration in den Landschaftsplan erforderlich wird.

Die in der Gemeinde Latsch aus dem Nationalpark ausgegliederten Flächen ziehen sich vom Tarscher Schwemmkegel über die Mareinwiesen bis nach Morter. Neben der Ausweitung der Bannzonen auf die unverbauten landwirtschaftlichen Nutzflächen werden im Rahmen der vorliegenden Überarbeitung der Burghügel Montani als Biotop und das Kleine Mösl als Naturdenkmal ausgewiesen.

Landschaftsentwicklung und -pflege

Im Anschluss an den vorliegenden Kurzbericht befindet sich ein Abschnitt zu verschiedensten Überlegungen im Bereich Landschaftsentwicklung und -pflege. Zu einem nachhaltigen Umgang mit Natur und Landschaft gehören heute nicht nur Unterschutzstellungen, sondern auch die Pflege wertvoller Kulturlandschaften und Revitalisierungsmaßnahmen für verarmte Landschaftsräume. Zentrale Bedeutung nimmt die Wahrnehmung von Tendenzen in der Landschaftsentwicklung vor Ort ein.

Mit Hilfe von kommunalen Landschaftsleitbildern oder -entwicklungskonzepten können negative Entwicklungen aufgezeigt und Gegenmaßnahmen festgelegt werden. Aber auch positive Tendenzen gilt es zu erkennen und zu verstärken. Das Landschaftsleitbild Südtirol mit seiner tiefgehenden Analyse der Landschaftssituation in Südtirol und den zahlreichen Maßnahmenvorschlägen zur Lenkung der Landschaftsentwicklung stellt eine wichtige Grundlage für die Landschaftsschutzarbeit in der Gemeinde dar.

2. Gebietsbeschreibung

Die in den Landschaftsplan zu integrierende Fläche breitet sich südlich von Latsch über den Talboden aus und umfasst die großteils durch Obstbau genutzten Gebiete an den Schwemmkegeln unterhalb von Tarsch und auf den Mareinwiesen. Weiter im Westen wurden der Burghügel Montani mit dem umliegenden Landwirtschaftsgebiet sowie hinter Morter die Reitwiesen aus dem Nationalpark ausgeklammert. Die klimatischen Bedingungen sind ähnlich jenen im Hauptort, wobei aufgrund der Beschattung durch den nahen Berghang im Süden die Temperaturen geringfügig tiefer liegen.

Die Fläche ist Teil des zusammenhängenden Vinschgauer Obstbaugesbiets mit annähernd kompakten Siedlungen, die dazwischen liegenden Wiesen sind nahezu unverbaut.

Als landschaftliche Besonderheiten treten die Trockenstandorte am Burghügel Montani und oberhalb von Morter in Erscheinung, die aufgrund des einmündenden

den Martelltales vom Süden her besonnt werden und insofern ähnliche Bedingungen aufweisen, wie sie ansonsten am Sonnenberg auftreten. In diesem Gebiet südlich von Morter finden sich auch die „obersten“ Kastanien, die auf der Vinschgauer Südseite wachsen.

Südlich der Sportzone in Latsch befindet sich ein Auwaldrest am Lembach mit einem Teich, welches bereits vor Jahren von der Gemeinde selbst als „geschützter Landschaftsteil“ ausgewiesen wurde und als Naherholungsgebiet genutzt wird. Etwas nördlich befindet sich in unmittelbarer Siedlungsnähe ein weiterer Auwaldrest am Kleinen Mösl.

Durch die Umstellung auf den Obstbau wurden in den vergangenen Jahrzehnten auch die alten Bewässerungsstrukturen vernachlässigt. So ist der Mareinwaal teilweise beschädigt und verliert Wasser in die darunter liegenden Wiesen, doch möchte ihn die Gemeinde in den kommenden Jahren wieder instand setzen.

3. Schutzmaßnahmen

Landschaftsschutzgebiete: Bannzonen

Analog zum bestehenden Landschaftsplan, in dem die unverbauten, landwirtschaftlichen Nutzflächen im Talboden als Bannzonen ausgewiesen wurden, sollen auch in diesem Teil etwaige künftige Zersiedlungstendenzen unterbunden und die bestehende, kompakte Siedlungsstruktur erhalten werden. Daher werden die bestehenden Bannzonen am **Tarscher Schwemmkegel** und über die **Mareinwiesen** ausgedehnt. Ebenso werden auf den Obstwiesen im **Süden** und **Osten** des **Burghügels Montani** Bannzonen ausgewiesen.

Auf den **Reitwiesen** westlich von Morter wurde die Nationalparkgrenze nur geringfügig nach oben bis an die Waldgrenze geschoben. Die Bannzone, die der bestehende Landschaftsplan bereits auf dem unteren Hangbereich vorgesehen hat, wird bis zur neuen Nationalparkgrenze ausgedehnt, ebenso die Erfordernis der Landschaftsschutzermächtigung durch die Landesverwaltung, wie sie im bestehenden Plan bereits für dieses abwechslungsreiche und gut einsehbare Gebiet vorgesehen ist.

Auch für den **Auwaldrest hinter der Sportzone** ist die Ausweisung einer Bannzone mit zusätzlicher Landschaftsschutzermächtigung durch die Landesverwaltung, vorgesehen.

Biotope

Im bestehenden Landschaftsplan der Gemeinde Latsch sind keine Biotope ausgewiesen. Im Rahmen der Neuabgrenzung des Nationalparks Stilfser Joch wurde auch der Burghügel **Montani** ausgegrenzt, der als Trockenstandort an der Vinschgauer Südseite eine landschaftliche Besonderheit darstellt und daher als Biotop ausgewiesen werden soll.

Die aufragenden Felsen im Norden des Hügels konnten der Erosionskraft der Plima standhalten, und in ihrem Schutz haben sich auch Überreste der Moränen erhalten, die bei Untermontani zum Teil steil zum Bachbett hin abbrechen. Auf dem flachgründigen Untergrund haben sich besonders in Kuppennähe kleinflächige Trockenrasen ausgebildet, während die restliche Fläche bewaldet ist, wobei neben Lärchen und Kiefern besonders wärmeliebende Arten ins Erscheinung treten, wie Mannaesche, Flaumeiche und Sanddorn bzw. Lichtarten wie die Birke, die Vogelbeere und der Wacholder.

Neben dem Burghügel wurde auch der angrenzende Bachabschnitt der Plima ins Biotop integriert. Das relativ breite Bachbett präsentiert sich trotz der Verbauung des Wildbaches verhältnismäßig naturbelassen

und bietet einer Vielzahl an Pflanzen und Tieren Lebensraum und Rückzugsgebiet; zudem besteht am orographisch rechten Uferstreifen ein intakter Übergang zwischen Bach und den Wäldern am Hügel mit entsprechender pflanzlicher Abfolge und hoher Biodiversität.

Innerhalb der Biotopfläche befinden sich verschiedene Baulichkeiten: einerseits die Überreste der Burg Untermontani, zudem die Kapelle St. Stefan und unterirdisch ein Wasserspeicher der Gemeinde. Die Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten zu diesen Baulichkeiten werden durch die Biotopausweisung ebenso wenig beschnitten, wie die etwaige unerlässliche Sicherungsarbeiten durch die Wildbachverbauung im Bachbett der Plima.

Naturdenkmäler

Im bestehenden Landschaftsplan der Gemeinde Latsch sind 4 Naturdenkmäler ausgewiesen: der Tarscher See, die Rosskastanie am Bahnhof, das Feuchtgebiet Mühlgraben und die Eislöcher. Im Zuge der vorliegenden Überarbeitung wird ein weiteres Naturdenkmal hinzugefügt.

Im Süden des Ortskern von Latsch befindet sich in unmittelbarer Siedlungsnähe das **Kleine Mösl**, ein Auwaldrest aus Schwarzerlen von etwa 0,7 ha Größe mit punktuellen Wasseraustritten und engem Kontakt zum Grundwasser. Obwohl sich das Gebiet auf der Fläche des alten Landschaftsplans befindet ist zwecks Erhaltung der Fläche die landschaftliche Bindung vorgesehen.

4. Landschaftsentwicklung und -pflege

Unterschutzstellungen reichen nicht aus

Beim vorliegenden Plan handelt es sich fast ausschließlich um ein Schutzinstrument für einzelne Gebiete, für gewisse Tier- und Pflanzenarten, Natur- und Kulturobjekte usw. Schützen allein aber reicht nicht aus. Die Landschaft ist einer ständigen Entwicklung unterworfen, die gesteuert werden muss. Vor allem die Bereiche der Landschaftspflege und –aufwertung (Behebung landschaftsökologischer Defizite, Renaturierungen) bedürfen zusätzlicher Instrumente. Dies betrifft sowohl die ländliche Kulturlandschaft als auch das Siedlungsgebiet. Es handelt sich dabei um Maßnahmen des aktiven Landschaftsschutzes, wofür die Initiative von Seiten der örtlichen Behörden bzw. der Landnutzer besonders gefragt ist und es wenig Sinn ergibt, wenn diese hoheitlich verordnet werden (wie dies formal bei den Schutzmaßnahmen der Fall ist).

Landschaftsleitbild Südtirol

Das Landschaftsleitbild Südtirol – der LEROP-Fachplan zum Bereich Natur und Landschaft – enthält umfassende Richtlinien und Umsetzungsstrategien für die langfristige Sicherung der Südtiroler Landschaft als Natur-, Lebens- und Wirtschaftsraum. Dieses Ziel kann aber von der Landschaftsschutzbehörde allein nicht erreicht werden. Es muss gelingen alle Landnutzer (Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Wasserwirtschaft, Tourismus, Freizeit und Erholung, Raumplanung) in diese Aufgabe einzubinden. Die Berührungsbereiche mit den verschiedenen Landnutzern, mögliche Konfliktpotenziale als auch gemeinsame Interessen erfahren eine ausführliche Analyse. Weiters werden im Landschaftsleitbild Südtirol die Instrumente und Strategien des Natur- und Landschaftsschutzes dargestellt.



Im LEROP-Fachplan werden die Richtlinien für die Landschaftsplanung definiert

Der Fachplan liefert auch eine Gliederung der Landschaft Südtirols in verschiedene Landschaftseinheiten, wobei für jede die naturschutzfachliche Bedeutung, die jeweiligen Probleme und Konflikte, Nutzungsziele, Schutz- bzw. Gestaltungsziele und die für die Erreichung dieser Ziele notwendigen Maßnahmen beschrieben werden. Für die tägliche Natur- und Landschaftsschutzarbeit in den Gemeinden kann deshalb gerade dieser Teil des Fachplanes eine interessante Hilfestellung darstellen.

Die Flächen der Gemeinde Latsch sind gemäß Landschaftsleitbild Südtirol 7 Landschaftseinheiten zuzuordnen. Im Folgenden werden diese sieben Einheiten mit den vom Fachplan vorgesehenen und auf einen aktiven Landschaftsschutz ausgerichteten Steuerungsmaßnahmen aufgelistet:

a) **Landschaftseinheit – Siedlungs- räume**

Maßnahmen:

- Vermeiden von Zersiedelung
- Fachgerechte bauliche Ausführung (Einbindung in Landschaft und Baubestand, Materialaufbau, Regenwassernutzung, Vermeidung von Bodenversiegelung, Versickerung von Niederschlagswasser usw.)
- Erhalten und Schaffen von Grünräumen (u.a. auch Dach- und Fassadenbegrünungen) und naturnahe Grünpflege
- Erhalten ökologischer Elemente im Siedlungsraum und ökologisches Vernetzen mit dem Umland durch Hecken, Alleen, Streuobstwiesen.
- Ökologische Durchführungs- und Wiedergewinnungspläne
- Erstellen von Grünordnungsplänen
- Ausarbeiten einer Baumschutzverordnung
- Ausbau des Fuß- und Radwegenetzes
- Einrichten attraktiver Naherholungszonen

b) **Landschaftseinheit – Obstbau- dominierte Talböden und untere Hangzonen (Hangfuß)**

Maßnahmen:

- Schutz aller Naturwerte (Feucht- und Trockenstandorte, Flurgehölze), Pflege und Erhaltung von Wassergräben
- Wiedereinbringung von Landschaftselementen (Gehölzgruppen, Renaturierung von Gewässern, Schaffen von künstlichen Stillgewässern als Amphibienhabitate und Renaturierung von anthropogenen Stillgewässern, wie Baggerteiche
- Schaffung adäquater Pufferzonen im Gewässernahbereich zur Verringerung des diffusen Pflanzenschutzmittel- und Nährstoffeintrags
- Naturnaher Wasserbau, Aufweitung der Querschnitte
- Beweidungseinschränkung innerhalb der Auwälder, teilweiser Ausschluss
- Erhaltung der traditionellen Bewässerungssysteme (Waale)
- Überarbeitung der landwirtschaftlichen Förderungen in Richtung biologischer Landwirtschaft bzw. extensiver Bewirtschaftung (Schaffen von Biotopverbund, Pflege von Landschaftselementen innerhalb der Obstanlagen, Neuanlage von Rainen, Hecken und Trockenmauern)
- Landschaftsgerechte Kapazitätsfestlegung in touristischen Regionen

c) **Grünland- und ackerbaudominier- te Talböden und Randzonen**

Maßnahmen:

- Förderungsstopp für die Beseitigung landschaftsrelevanter Strukturelemente sowie die Entwässerung von Feuchtlebensräumen und die Bewässerung von Trockenstandorten, Förderung für Düngeverzicht
- Sicherung naturnaher Restflächen sowie Erhaltung und Förderung einer nachhaltigen Nutzung mit deutlich abgestuften Nutzungsintensitäten (Nutzungsmosaik)
- Ausarbeitung von Kulturlandschaftsprogrammen und von Förderprogrammen zur Sicherstellung artenreicher Wiesenflächen
- Standortgemäße Viehdichten, Gülleverordnung, Reduktion der Düngemengen
- Beibehaltung der Landschaftspflegebeiträge für die Erhaltung traditioneller Bewässerungssysteme
- Reaktivierung natürlicher Retentionsräume (z.B. Feuchtwiesen) sowie Erstellung von Richtlinien für die Revitalisierung von Fließ- und Stillgewässern sowie Gräben
- Festlegung von Tabuzonen für den Schotter- und Kiesabbau, Renaturierungsaufgaben
- Landschaftsschonende Baunutzung
- Landschaftsgerechte Kapazitätsfestlegung in touristischen Regionen

d) **Landschaftseinheit – Hangzonen inneralpiner Trockentäler**

Maßnahmen:

- Überarbeitung des agrarischen Förderungswesens in Richtung Extensivierungen und Erhaltung des kleinteiligen Nutzungsmusters, und Streichen von Förderungen für Geländekorrekturen bzw. zur Beseitigung landschaftsrelevanter Strukturelemente
- Förderung extensiven Getreideanbaus (z.B. biologische Produktionsformen) und der traditionellen Kultivierung von Kartoffeln
- Förderung der Bewirtschaftung von Streuobstwiesen
- Beweidung von Trockenrasen und Trockenbuschwäldern sowie Vermeidung der Aufforstung solcher Standorte
- Entstrauchung bereits verwaldeter Bereiche von Trockenrasen und Wiederaufnahme der Beweidung
- Zurückdrängung von Schwarzkiefer und Robinie sowie Förderung einheimischer Baumarten
- Kleinflächige Außer-Nutzung-Stellen von Waldsondergesellschaften (Flaumeiche) bzw. gezielte waldbauliche Behandlung
- Erhaltung der Funktionsfähigkeit der Waale als kunsthistorische Denkmäler (Förderungen der Instandhaltung)

e) *Landschaftseinheit – Berglandwirtschaftszonen*

Maßnahmen:

- Erhalten traditioneller Wirtschaftsformen und abgestufte Anpassung der Viehdichten
- Reduzieren der Intensitätsstufen mittels Anreizen durch Landschaftspflegeprämien
- Förderungen für die Erhaltung und Pflege von Landschaftselementen (Hecken, Trockenmauern, Lesesteinhaufen, Zäunen usw.)
- Streichung der Förderungen für Geländekorrekturen, Beseitigung landschaftsrelevanter Strukturelemente, Entwässerung von Feuchtstandorten, Bewässerung von Trockenstandorten)
- Überprüfung der Förderungen für Wegebau
- Standortbezogene Regelung der Waldweide
- Gewässerschutz (ökologische Gerinnebehandlung, Revitalisierung, Gülleverordnung, Wasserschutzgebiete usw.)
- Festlegung landschaftsgerechter Kapazitäten für touristische Einrichtungen
- Erstellen von Landschaftsinventaren und Kulturlandschaftsprogrammen

f) *Landschaftseinheit – Waldstufen*

Maßnahmen:

- Erhaltung der Waldgesellschaften als generelles Ziel und Ausweisung von Schutzgebieten für repräsentative Waldbestände
- Ausgliederung von sensiblen Zonen für den Schutz gefährdeter Arten (z.B. Greifvögel)
- Naturnahe Waldbehandlung
- Festsetzen von Pflegemaßnahmen für Waldränder (Förderungen)
- Beibehaltung traditioneller Mehrfachnutzungen des Waldes (z.B. Waldweide)
- Anstreben einer differenzierten Wegenetzdichte gemäß Bedarf, mit landschaftsschonender Bauweise
- Festlegung und Erfüllung von Schalenwildabschussplänen und Auflösen der Schalenwildfütterung
- Begrenzung des Ausbaus von Skigebieten und des Einsatzes von Schneekanonen

g) *Landschaftseinheit – Alpine Bereiche und Hochlagen*

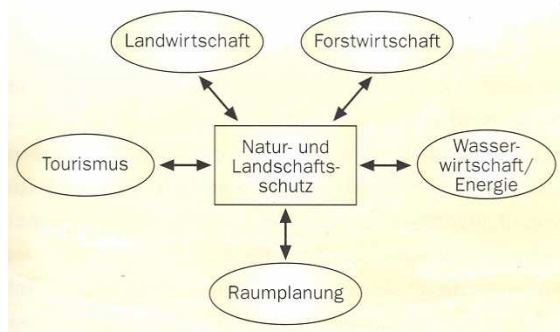
Maßnahmen:

- Aufrechterhaltung der traditionellen Almwirtschaft mit abgestuften Nutzungsintensitäten (Anpassung der Viehdichten)
- Nutzungssteuerung durch agrarisches Förderungswesen mit stärkerer ökologischer Orientierung
- Streichung der Fördersätze für Geländekorrekturen und Entwässerung
- Erstellen von Landschaftsinventaren und Kulturlandschaftsprogrammen
- Erhaltung bzw. Regeneration der ausgedehnten Mooregebiete, Schutz aller Torfvorkommen und deren torfbildender Pflanzengesellschaften
- Begrenzung des Ausbaus von Skigebieten und des Einsatzes von Schneekanonen
- Nutzung des öffentlichen Wassergutes bzw. Regulierung der Gewässer nach ökologischen Kriterien (z.B. ingenieurbioökologische Sicherungsmaßnahmen)
- Gezielte Besucherlenkungskonzepte (Anlage von Knüppelpfaden durch Moore, Abzäunung kritischer Bereiche, Festlegen von Reitrouten, Ausweisung von Wildruhezonen)

Landschaftsentwicklungs-konzept für die Gemeinde

Die Erarbeitung eines Landschaftsleitbildes oder landschaftlichen Entwicklungskonzeptes ermöglicht es der Gemeinde, aktiv die Landschaftsentwicklung mitzugestalten. Auch ein Landschaftsinventar, eine Baumschutzverordnung, ein Grünordnungsplan für den Siedlungsbereich oder ein Kulturlandschaftsprogramm tragen zu einer Verbesserung der Natur- und Landschaftsschutzarbeit in der Gemeinde bei. Schließlich sind die Entscheidungskompetenzen der Gemeinde ausgeweitet worden, weshalb auch immer mehr Fachkompetenz in den Verwaltungen vor Ort gefragt ist. Die Gemeinde stellt für den Natur- und Landschaftsschutz eine äußerst interessante Tätigkeitsebene dar: zum einen fallen in der Gemeinde für alle Projekte und Vorhaben wichtige Entscheidungen und Vorentscheidungen und zum zweiten bringt der enge Kontakt mit der Bevölkerung Akzeptanzvorteile mit sich.

Bürgerbeteiligung und Information



Wesentliche Berührungsbereiche zwischen Raumnutzungen und Landschaftsschutz (Quelle: Landschaftsleitbild Südtirol)

Für die Umsetzung von landschaftspflegerischen Maßnahmen ist die Bürgerbeteiligung von großer Bedeutung. Eine nachhaltige Landschaftsentwicklung kann nur gelingen, wenn die vorgesehenen Maßnahmen von der Bevölkerung mitgetragen werden.

Deshalb ist es wichtig, sowohl bei der Erstellung als auch bei der Umsetzung eines Landschaftskonzeptes, am besten in Form einer Arbeitsgruppe, sämtliche Landnutzer mit einzubeziehen, um mögliche Nutzungskonflikte auszuräumen. Auch allgemeine Information und Aufklärung ist im Natur- und Landschaftsschutz großgeschrieben, denn der Mensch achtet und schützt nur, was er kennt!

Fördermaßnahmen

Ein weiteres wichtiges Instrument für die Landschaftspflege sind die Fördermaßnahmen. Das Land Südtirol vergibt über die EU Verordnung 1257/99 **Landschaftspflegeprämien für eine ökokompatible Landwirtschaft**. So gibt es Prämien für die Bearbeitung und Pflege von artenreichen Bergwiesen und Magerrasen, welche in unserer heutigen Umgebung weitgehend zurückgedrängt sind und somit zur Bereicherung unserer Umwelt beitragen. Ebenso wird die Pflege von Feuchtwiesen, Streumösern und Wiesen in Auwaldbiotopen gefördert, zudem werden Prämien für ein Beweidungsverzicht in Mooren ausbezahlt. Andere Prämien betreffen die Erhaltung und Pflege von Lärchenwiesen und –weiden sowie die Anlage und die Erhaltung von Hecken in landwirtschaftlich genutzten Gebieten. Die Gemeinde, in Zusammenarbeit mit der Forstbehörde, kann darauf einwirken, dass diese Förderungen verstärkt in Anspruch genommen werden.

Weiters sind auch **Beiträge für die Erhaltung und Pflege von Landschaftselementen**, wie Schindel- und Strohdächer, traditionelle Zäune, Trockenmauern sowie weitere Zeugnisse bäuerlicher Architektur und traditionelle Bewirtschaftungsformen und andere Landschaftspflegemaßnahmen (z.B. Entfernung von Drahtzäunen, unterirdische Verlegung von Freileitungen, Schaffung von Amphibienteichen, Renaturierung verbauter Gewässer usw.) sowie umweltdidaktische Projekte vorgesehen.